Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Eurotransline GmbH, auch abrufbar unter www.eurotransline.at, für die Abwicklung bzw. Durchführung von Transport-, Speditions- und Logistikleistungen durch die Eurotransline GmbH als Auftragnehmer:

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die die Eurotransline GmbH als Auftragnehmer (im Folgenden kurz „ETL" genannt) für ihre Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber" genannt) erbringt bzw. besorgt.

2. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder schriftlichen (Mail, Fax) Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3. Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie zum Beispiel die CMR. Für innerstaatliche Transporte in Länder, in denen die Geltung der CMR nicht gesetzlich angeordnet ist, wird die Geltung der CMR ausdrücklich vereinbart. Für multimodale Beförderungen und Tätigkeiten, Verrichtungen auf die die CMR nicht Anwendung findet, gelten die AÖSp.

4. Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird sohin subsidiär unter Einbeziehung der allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp), in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, abgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern. Über Aufforderung stellen wir einen Auszug der AÖSp gerne zur Verfügung, falls diese nicht im Internet aufgerufen werden können.

5. Alle Angebote sind freibleibend und haben - sofern nicht anders vereinbart - eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Angebotsdatum. Für sonstige telefonische oder mündliche Auskünfte und Nebenvereinbarungen übernimmt die ETL ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung keine Gewähr. Etwaige für die Leistungsabwicklung notwendige behördliche Genehmigungen werden für ETL als Auftragnehmer durch den Auftraggeber auf eigene Gefahr und Risiko eingeholt. Änderungen des Auftragsumfanges infolge behördlicher Auflagen und Vorschreibungen, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und zu einem Mehraufwand der ETL führen, sind gesondert zu entlohnen. Gleiches gilt für nachträglich erteilte Zusatzaufträge. Sofern nichts Anderes vereinbart, werden die behördlichen Genehmigungen stets vom Auftraggeber für ETL eingeholt.

Für den Fall, dass die zur Abwicklung der beauftragten Leistungen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt wurden, steht der ETL ein Rücktrittsrecht unter Verrechnung der bis dahin angefallenen Leistungen (80 % des Transport-Auftrages) zu. Auf Dauer des behördlichen Verfahrens sind die vertraglich vereinbarten Fristen gehemmt. Vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer des behördlichen Verfahrens. Für den Fall, dass behördliche Genehmigungen trotz entsprechender Antragstellung durch den Auftraggeber nicht erteilt werden, werden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausdrücklich ausgeschlossen. Angebote der ETL können nur in der Gesamtheit und Durchführbarkeit angenommen werden. Die Annahme lediglich von Teilleistungen aus vorliegenden Anboten ist unzulässig. Sofern nichts Anderes vereinbart, ist hingegen der Auftraggeber auch zur Annahme von Teilleistungen der ETL, sofern diese vom Arbeitsablauf und technisch möglich sind, verpflichtet.

6. Die unseren Anboten zugrundeliegenden Preise basieren auf den vom Auftraggeber geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung. Der Kunde hat besondere Umstände und Eigenschaften der Belade- und Entladestelle usw. bekannt zu geben. Die infolge von Einholung von transporttechnischen Genehmigungen anfallenden Auslagen werden von ETL jedenfalls gesondert in Verrechnung gebracht. Gleiches gilt für zeitliche Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, die nicht von ETL zu vertreten sind. Veränderungen im Aufstellort, Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, Änderung der Destination, Vorschreibungen von behördlichen Auflagen führen zu einer dementsprechenden Nachverrechnung, dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalpreisen. Die ETL ist berechtigt, Preiszuschläge zu verrechnen, falls die wirklichen Stückgewichte bzw. Abmessungen sowie sonstigen Eigenschaften der zu bewegenden Produkte von den Angaben des Auftraggebers abweichen. Bei Änderung des Leistungsumfanges bzw. bei nachträglichen oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträgen sind diese auch bei Pauschalpreisvereinbarungen gesondert an ETL zu entlohnen.

7. Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen, ist die ETL berechtigt, die daraus entstehenden Un- und Mehrkosten jedenfalls zu verrechnen. Verzögert sich hingegen die Leistung der ETL aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen und die ETL vorweg zur Leistungserfüllung aufzufordern. Für Verzugsfolgen, welche aus einer verspäteten Ablieferung entstanden sind, gilt das CMR-Recht. Etwaige Schadenersatzansprüche aus Verzugsfolgen, insbesondere Pönalen und sonstige Vertragsstrafen des Auftraggebers können auf die ETL nur dann übertragen werden, sofern diese nachweislich bei Beauftragung auf derartige Verzugsfolgen auch der Höhe nach aufmerksam gemacht wurde. Derartige Verzugsfolgen werden anderenfalls ausgeschlossen, sofern die ETL nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat. Verzugsansprüche können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden.

Schadenersatz wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht Personenschäden darstellen, sind ausdrücklich ausgeschlossen (Freizeichnung). Im Übrigen werden diese mit der tatsächlich bestehenden Haftpflichtversicherungssumme der Höhe nach ausdrücklich begrenzt. Im Verzugsfall ist die ETL berechtigt Verzugs- und Zinseszinsen gemäß den gültigen Bestimmungen in den AÖSp geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen – siehe auch Pkt. 22

8. Ein Rücktritt des Kunden ist nur bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten wichtigen Grundes zulässig und wenn die ETL trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist seiner Erfüllungspflicht nicht nachkommt und diesen Verzug auch nicht durch Einsetzen von Dritten beseitigt. Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung führen oder dass ihr Einsatz eine Schädigung von Sachen oder Vermögen Dritter zu befürchten oder wahrscheinlich erscheinen lässt, so ist die ETL unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der genannten Erschwernisse oder Befürchtungen durch den Auftraggeber, die Arbeitsleistung einzustellen und führt dies zur Hemmung etwaig vereinbarter Fristen bzw. zur Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermins. In einem derartigen Fall ist ETL berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen - unabhängig von der gewählten Vertragsart - dem Auftraggeber gegenüber zu verrechnen. Die Kosten der Stillstandszeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem Auftraggeber verrechnet. Die ETL ist ferner berechtigt, bei Nichtzahlung von fälligen Forderungen bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Auftraggebers die Aufträge und Leistungen einzustellen oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Entgelt der bis dahin erbrachten Leistungen anteilig fällig.

9. Gegenüber den Ansprüchen von ETL ist eine Aufrechnung nicht zulässig, außer wenn ETL einer Aufrechnung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Es bestehen weiters keine wie immer gearteten Kontokorrentvereinbarungen, sonstige Lademittel(tausch)verträge oder sonstigen Abreden. Die Verrechnung von Bearbeitungsgebühren oder sonstigen Kosten bzw. Aufwendungen im Zusammenhang mit Lademitteln ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Versender bzw. Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungszeitraumes eingetreten ist – es gilt das CMR-Recht.

11. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber ETL schriftlich geltend zu machen. Bei Schüttguttransporten sind Nässe- oder Verderbschäden und Gewichts- oder Volumensdifferenzen unverzüglich bei Entladung schriftlich zu reklamieren; dies bei sonstigem Anspruchsverlust – es gilt das CMR-Recht.

12. ETL hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem gegenständlichen Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen – es gelten die AÖSp.

13. ETL behält sich das Recht vor, ein angemessenes Standgeld in Höhe von mindestens € 50,-- pro Stunde, geltend zu machen, sofern die entstandene Wartezeit auf Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen sind, die aus der Sphäre des Empfängers, des Absenders oder des Auftraggebers stammen und den Zeitraum von 2 Stunden überschreitet.

14. ETL gibt diesen Speditions- bzw. Transportauftrag an Dritte weiter und wird bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs walten lassen.

15. ETL ist zur Be- bzw. Entladung des Transportgutes nicht verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber ordnet dies ausdrücklich und schriftlich an.

16. ETL haftet nicht für Schäden, die während des Be- oder Entladevorganges entstanden bzw. auf Umstände beim Be- oder Entladevorgang zurückzuführen sind. Bei unbemannten Warenannahmestationen bzw. durch Absender und Empfänger personenunabhängig vorgenommene Be- und Entladungen (z.B. beim Be- und Entladen von Schüttgut) hat der Absender und Empfänger die Be- und Entladung zu überwachen. Eine Haftung von ETL für Vermischungsschäden bzw. Kontaminationen ist ausgeschlossen. Die Einhaltung der Ladungssicherungsvorschriften obliegt dem Auftraggeber bzw. ist gesetzlich geregelt.

17. Eine Überschreitung der Höchstbeträge gem. Art 24 CMR betr. Art. 23 Abs. 3 durch Zuschlagszahlung und Wertangabe des Frachtgutes oder gem. Art 26 CMR durch Zuschlagszahlung und die Angabe eines besonderen Lieferungsinteresses sind ausgeschlossen.

18. Lieferfristen iSd Artikels 19 CMR sind generell nicht vereinbart. Lieferzeitpunkte (Be- und Entladetermine) sind nur als ungefähre Richtwerte zu betrachten. Schadenersatzansprüche bei Nichteinhaltung der obigen „Laufzeiten“ sind nur dann möglich, wenn ausdrücklich seitens ETL schriftlich garantiert wird, dass der Entladetermin als Lieferfrist gem. Art 19 CMR zu sehen ist.

19. ETL verfügt über eine in Österreich branchenübliche Versicherung (Verkehrshaftungsversicherung bzw. CMR-Versicherung). Der Auftraggeber verzichtet auf die Eindeckung des Speditionsversicherungsscheines (SVS) durch ETL.

20. Der Auftraggeber darf gegenüber Personal von ETL bzw. dem Personal von ETL beauftragten Frachtführer keine Weisungen erteilen, die vom schriftlichen Auftrag abweichen. Das Fahrpersonal hat keine rechtsgeschäftliche Vollmacht, sodass keine Abänderungen des schriftlichen Auftrages ohne Einbindung der Disposition von ETL möglich sind.

21. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR-Gesetzes. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung sowie sämtlichen anderen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes in A-8430 Leibnitz vereinbart.

22. Im Falle eines Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber, die gesetzlichen Verzugszinsen und die Kosten des Inkassobüros Eurincasso GmbH in Salzburg, in im Vertrag festgelegter Höhe von der Rechnungssumme zu ersetzen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Rechnungen der ETL an die A.B.S. Factoring AG mit Sitz in Salzburg verkauft und abgetreten wurden und dass schuldbefreiende Zahlungen ausschließlich an die A.B.S. Factoring AG mit Gerichtsstand in Salzburg geleistet werden können. Widersprechende Bedingungen aus den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, wie zB. Abtretungsverbot oder –beschränkung, sind nicht rechtskräftig.

23. Der Auftraggeber nimmt mit Auftragserteilung die AGB an.